

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **18 (1923)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bot bei der Regierung eine Beschwerde ein. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen bestätigte diese Verbote. Sein Entsch eid stützte sich auf eine ganze Reihe von Eingaben von seiten der Schweiz. Heimatschutzvereinigung, des Kunstvereins St. Gallen, des Schweiz. Werkbundes, der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und

Architekten sowie einer Reihe inner- und ausserkantonaler Gemeinde- und Bezirksbehörden. Alle diese Verbände und Korporationen forderten energische Bekämpfung dieses «Blechkastenunfuges». Häni zog dieses Verbot alsdann mit der Kassationsbeschwerde noch ans Bundesgericht. Das Bundesgericht hat, wie hier be-



H 73



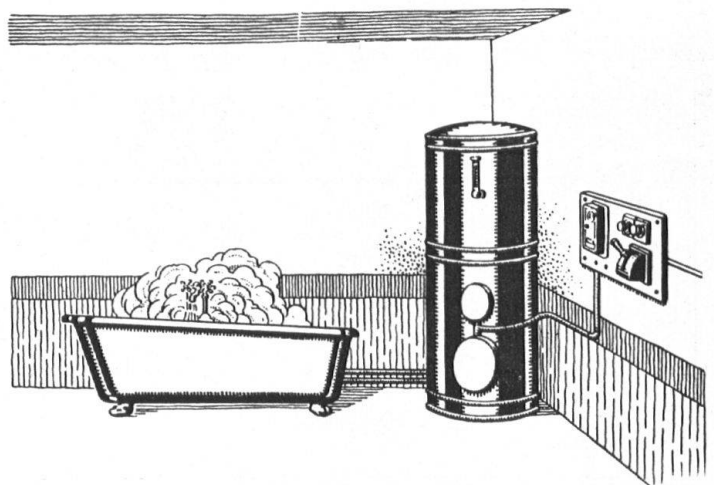
H 71

PROMETHEUS A. G.
LIESTAL



**Fabrik elektrischer Heiz-
und Kochapparate**

H 66



AKTIENGESELLSCHAFT
STEHLE & GUTKNECHT
Sulzer-Zentralheizungen
BASEL
Prima Referenzen

IV

H 44

reits kurz mitgeteilt wurde, das Verbot seinerseits einstimmig bestätigt. Es stellte in erster Linie fest, dass, wie in andern Kantonen, auch in St. Gallen das Begräbniswesen Sache der politischen Gemeinden ist und sie die Friedhofpolizei ausüben haben. Die Friedhofpolizei, so führte das Bundesgericht weiter aus, um-

fasst nach richtiger Auffassung, neben der Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Gesundheitspflege, auch die ästhetische Ausgestaltung der Friedhöfe und die Wahrung der guten Sitten auf denselben. Diese ethischen und ästhetischen Momente bilden gerade einen wesentlichen Teil der Friedhofaufsicht. Das ergibt sich



Geroba-Wybertli

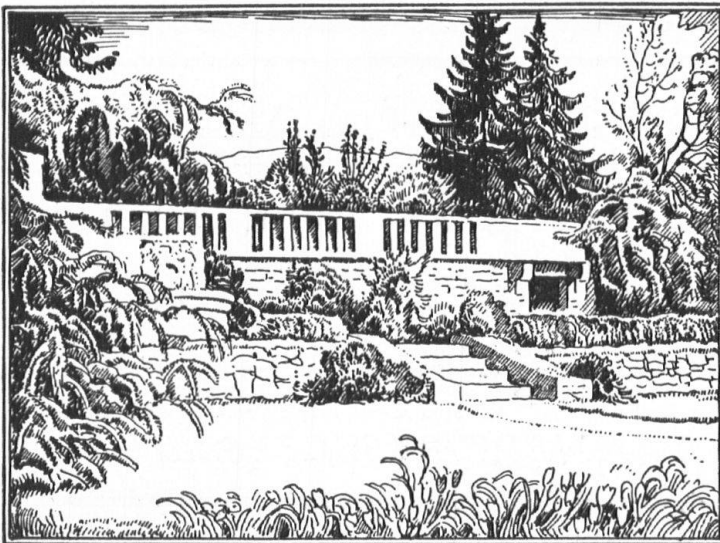
das echte Basler Wybert-Präparat

nach Dr. E. Wybert sel.

gegen **H**USTEN
HALSWEH
HEISERKEIT

Originalbild Dosen à Fr. 1.50 und Fr. —.80 in
Apotheken und Drogerien

H 68



OTTO FROEBELS ERBEN / ZÜRICH 7

GARTENARCHITEKTEN

H 16



HUGO PETERS, UNTERER MÜHLESTEG 6, ZÜRICH

VORNEHME DEKORATIONEN

H 123

Eigenes Atelier zur Anfertigung gediegener Klub- und Polstermöbel. Lager in Möbelstoffen, Ledern und Tapeten